

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg  
Aufsichtsarbeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über  
die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  
- Wahlfach Arbeitsrecht -  
AR/2007

Die Aufgabe hat 6 Seiten.

Seite 1

**Dr. Bruno Balzer**  
**Rechtsanwalt**

**14052 Berlin, den 26.11.2007**  
**Reichsstraße 88**

A. Vermerk

Im Rahmen eines Besprechungstermins erscheint heute der Apotheker Dr. Ernst Braune, Südwestkorso 31, 12159 Berlin, in der Kanzlei, erteilt neues Mandat und schildert das Folgende:

1. „Ich beschäftige als Inhaber der Engel-Apotheke derzeit 7 Arbeitnehmer, darunter seit kurzem Frau Liebe. Alle Mitarbeiter sind im Verkauf beschäftigt bzw. stehen in ständigem Kontakt mit der Kundschaft. Andere Arbeitsplätze – solche ohne Kundenkontakt – gibt es in meiner Apotheke nicht.

Anfang Oktober 2007 habe ich mit Frau Liebe meinen vorformulierten Standard-Arbeitsvertrag (ArbV) unterzeichnet, den ich Ihnen in Kopie überlasse. Regelungen über Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurden in diesem Vertrag nur in § 2 getroffen. Ich gehe davon aus, dass ich das Arbeitsverhältnis innerhalb der vereinbarten Probezeit, also bis zum Ablauf des 15.4.2008, lediglich unter Einhaltung der in § 2 ArbV geregelten Kündigungsfrist in der gesetzlichen Schriftform beenden kann. Dies wurde allerdings weder bei Vertragsschluss noch im Rahmen des Vorstellungsgespräches, das Ende September 2007 stattfand, thematisiert.

Anlässlich des Vorstellungsgespräches haben wir über andere Dinge, unter anderem über die persönliche Lebensplanung von Frau Liebe und deren Vereinbarkeit mit der von mir ausgeschriebenen Stelle gesprochen. Meine Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft hat Frau Liebe mit dem Hinweis darauf verneint, dass sie bereits vier schulpflichtige Kinder habe und mit diesen genügend ausgelastet sei. Dies war für mich der ausschlaggebende Umstand, um Frau Liebe einzustellen. Denn in meiner kleinen Apotheke kann ich mir einen längeren Ausfall von Arbeitskräften infolge von Schwangerschaften oder Elternzeiten einfach nicht leisten.

Im Vertrauen auf das Nichtbestehen einer Schwangerschaft habe ich dann auch den Arbeitsvertrag unterschrieben. Aber bereits kurz nach Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit überreichte mir Frau Liebe eine ärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wird, dass sie schwanger ist und voraussichtlich Ende März 2008 entbinden wird. Als ich Frau Liebe danach fragte, warum sie mir die Schwangerschaft nicht bereits beim Vorstellungsgespräch offenbart habe, antwortete sie, dass sie zum Lügen berechtigt gewesen sei, denn schließlich hätte sie bei wahrheitsgemäßer Beantwortung meiner diesbezüglichen Frage die Arbeitsstelle nicht bekommen. Ausserdem stehe sie nach Ablauf der Mutterschutzfristen ja wieder zur Verfügung, da sich ihr Mann der Erziehung des Kindes widmen werde.

Mit einer derart verlogenen Mitarbeiterin kann und will ich aber nicht mehr zusammenarbeiten, so dass ich das erschlichene Arbeitsverhältnis noch vor Ende dieses Jahres einseitig auflösen möchte.

**Ich möchte Sie daher bitten, die Möglichkeit einer sofortigen rechtswirksamen Anfechtung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu prüfen. Es muss doch wohl zumindest möglich sein, das Arbeitsverhältnis durch Ausspruch der vereinbarten Probezeitkündigung mit Wirkung zum 31.12.2007 zu beenden, oder etwa nicht?**

2. Ferner überreiche ich Ihnen noch ein Schreiben meiner früheren Mitarbeiterin, Frau Teichmann, mit der Bitte um Prüfung, ob diese einen Anspruch auf Zahlung hat. Diesbezüglich möchte ich klarstellen, dass ich zwar nach meiner Erinnerung auch gegenüber Frau Teichmann Überstunden angewiesen habe und die von Frau Teichmann angegebene Überstundenvergütung von 10,00 € brutto der Höhe nach zutreffend ist. Im Juli und August 2007 sind aber überhaupt keine Überstunden angefallen, sondern allenfalls im April und Mai 2007. Wann genau das der Fall war, können aber weder ich noch ein Mitarbeiter der Apotheke sagen. Alle Überstunden, auch die aus dem April und Mai 2007, sind bereits bezahlt. Ich sehe es deshalb nicht ein, dass ich nochmals für Juli und August 2007 zahlen soll, zumal Frau Teichmann nicht einmal selber weiss, wann genau die Stunden angefallen sein sollen.

**Muss ich zahlen ?“**

3. Zu guter Letzt berichtete der Mandant folgendes:

„Für die geleistete Arbeit und für künftige Betriebstreue will ich – beginnend mit dem am 15.12.2007 auszahlenden Dezembergehalt – allen Arbeitnehmern, jeweils zusammen mit dem Dezembergehalt eine jährliche Sonderzahlung zuwenden. Dabei lege ich besonderen Wert darauf, jedes Jahr frei entscheiden zu können, ob und in welcher Höhe ich die Sonderzahlung gewähre. Ich weiss schließlich nicht im Voraus, ob die Geschäftslage immer so gut ist wie in diesem Jahr. In einem schlechten Geschäftsjahr kann ich mir die Auszahlung einer zusätzlichen Sonderzahlung nicht erlauben.“

**Gibt es eine Möglichkeit, dies rechtswirksam zu vereinbaren? Ich bitte Sie diesbezüglich um einen Vorschlag, wie eine unterschriftsreife Mustervereinbarung gegebenenfalls lauten könnte.“**

B. Akte anlegen und Mandant erfassen; neuen Termin für den 05.12.2007 vereinbaren.

C. WV am Montag, dem 03.12.2007

**Anlagen:**

1. Auszug aus dem Arbeitsvertrag mit Frau Liebe
2. ärztliches Attest für Frau Liebe vom 20.10.2007
3. Schreiben der früheren Mitarbeiterin Teichmann an den Mandanten vom 18.10.2007



Dr. Balzer

Rechtsanwalt

**Anlage 1**

(...)

**§ 2 Dauer des Arbeitsverhältnisses**

*Das Arbeitsverhältnis beginnt am 15.10.2007. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit können beide Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.*

(...)

---

**Anlage 2**

*Dr.med. Adele Sandrock  
Fachärztin für Frauenheilkunde  
Kreuznacher Straße 14  
14197 Berlin*

Berlin, den 20.10.2007

**Attest**

Hiermit wird der Patientin Frau Corinna Liebe, geb. am 29.01.1972 in Berlin, bescheinigt, dass sie seit Ende Juni 2007 schwanger ist. Die Patientin befindet sich seit mehreren Jahren in meiner ärztlichen Behandlung. Der voraussichtliche Entbindungstermin liegt Ende März 2008.

  
Dr. Sandrock

**Anlage 3**

Therese Teichmann  
Laubenheimer Str. 12  
14197 Berlin

Berlin, den 18. 10. 2007

An Herrn  
Dr. Ernst Braune  
Engelapotheke  
Südwestkorso 31  
12159 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Braune,

sicherlich haben Sie bei der abschließenden Gehaltsabrechnung vom August 2007 übersehen, dass noch 20 Überstunden à 10 € brutto abzugelten sind. Ich habe nämlich ein Überstundenbuch geführt, in dem ich die in jedem Monat geleisteten Überstunden mit einem Strich vermerkt habe. Zwar kann ich nicht mehr genau angeben, an welchen Kalendertagen die Überstunden angefallen sind und zu welchen Zeiten. Aus meinem Überstundenbuch geht jedoch hervor, dass in den Monaten Juli und August 2007 jeweils 10 Überstunden angefallen sind. Mein Rechtsanwalt hat mich dahingehend aufgeklärt, dass ein Abgeltungsanspruch von 200,00 € brutto (= 20 Überstunden à 10 €) besteht. Ich darf Sie daher bitten, diesen Betrag innerhalb der nächsten beiden Wochen auf mein – Ihnen bekanntes - früheres Gehaltskonto zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

*Teichmann*  
Therese Teichmann

Bearbeitervermerk:

- 1.) Versetzen Sie sich an die Stelle von Rechtsanwalt Dr. Balzer und nehmen Sie gutachterlich zu allen vom Mandanten aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfgutachterlich - Stellung. Begutachtungszeitpunkt ist der 04.12.2007.
- 2.) Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
- 3.) Sollten Sie eine Sonderzahlungsvereinbarung, wie der Mandant sie wünscht (vgl. Ziffer des Vermerks), für möglich halten, formulieren Sie bitte einen entsprechenden Vorschlag.
- 4.) Von der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Rechtsanwalts Dr. Balzer ist auszugehen. Von § 44 BRAO kann nicht Gebrauch gemacht werden.
- 5.) Sofern Sie weitere Informationen für erforderlich halten, ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass Erkundigungen erfolglos geblieben sind.
- 6.) Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
- 7.) Nicht abgedruckte Aktenbestandteile haben den vorgetragenen Inhalt.
- 8.) Hilfsmittel: laut Hilfsmittelliste